

Umgang mit dem Verwaltungsvermögen im Rahmen der Neuen Rechnungslegung HRM2: Verzicht auf Neubewertung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Beim Übergang auf das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) verzichtet.

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Zürcher Gemeindegesetzes werden u. a. auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet. Per 1. Januar 2019 müssen alle Gemeinden im Kanton ihr Rechnungswesen vom heutigen HRM1 auf das HRM2 umstellen. Nebst einem neuen Kontenrahmen gehört die lineare Abschreibungsmethode auf dem Verwaltungsvermögen zu den wesentlichen Änderungen.

Heute wird mit HRM1 das Verwaltungsvermögen degressiv abgeschrieben. Bei dieser Methode werden jeweils 10 % - bei Mobilien und Fahrzeugen 20 % - des Restbuchwerts abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken somit in den ersten Jahren einen überproportional hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Künftig soll deshalb nach dem Standard HRM2 das Verwaltungsvermögen linear abgeschrieben werden. Bei der linearen Methode wird über die vorgegebene Nutzungsdauer jährlich der gleiche Betrag abgeschrieben. Damit wird die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Für die Werte der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 lässt das Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2) den Gemeinden offen, ob auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen oder darauf verzichtet werden soll.

Restatement mit und ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat wurden Restatements mit und ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens durchgeführt. Beim Restatement mit Aufwertung wurden alle Investitionen des Verwaltungsvermögens vom Zeitpunkt der Einführung von HRM1 im Jahre 1986 bis Ende 2018 erfasst und in den vorgegebenen Anlagekategorien linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Daraus resultiert ein Restbuchwert Ende 2018 von 11'617'000 Franken. Dieser Wert ist bei Berücksichtigung dieser Methode in die Eröffnungsbilanz 2019 zu übernehmen.

Beim Restatement ohne Aufwertung wurden die Investitionen ab 1986 den Anlagekategorien zugeordnet und die degressive Abschreibung inklusive zusätzliche Abschreibungen übernommen. Daraus resultiert Ende 2018 ein Restbuchwert von 7'390'000 Franken, welcher in die Eröffnungsbilanz 2019 einfließt. Bei dieser Methode wird für jede Anlage die Restnutzungsdauer für die lineare Abschreibung ab 2019 ermittelt.

Die Restatements mit und ohne Aufwertung führen in der Eröffnungsbilanz 2019 zu unterschiedlichen Werten im Verwaltungsvermögen und im Eigenkapital. Die Resultate können wie folgt zusammengefasst werden:

Restatement	Verwaltungsvermögen 01.01.2019	Eigenkapital
mit Aufwertung, CHF	11'617'000	9'717'000
ohne Aufwertung, CHF	7'390'000	5'491'000

Die Berechnungen zeigen, dass sich die linearen Abschreibungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen ab 2019 wie folgt entwickeln:

Restatement	2019	2020	2021	2022	2023	2024
mit Aufwertung, CHF	556'000	569'000	575'000	604'000	598'000	593'000
ohne Aufwertung, CHF	383'000	397'000	394'000	420'000	416'000	412'000

Ob mit Aufwertung oder ohne ändert sich die Selbstfinanzierung und die Nettoschuld für die Gemeinde Seegräben nicht. Die tieferen Abschreibungen ab 2019 entlasten die Erfolgsrechnung.

Gemäss § 49 der kantonalen Gemeindeverordnung (VGG) hat die Gemeindeversammlung als Budgetorgan zu beschliessen, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Der Gemeinderat vertritt aufgrund der Berechnungen die Meinung, dass auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens verzichtet werden kann. Die Finanzwerte Verwaltungsvermögen und Eigenkapital sind bei der Umsetzung von HRM2 ohne Aufwertung konstanter und für den Stimmberechtigten einfacher nachvollziehbar. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung werden stille Reserven nicht ausgewiesen. Da es sich im Verwaltungsvermögen mehrheitlich um nicht veräusserbare Objekte wie Strassen, Schulhäuser, Gemeindeverwaltung, Abwasseranlagen, etc. handelt, ist dies vertretbar. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten zu beschliessen, auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zu verzichten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihren Sitzungen vom 9. und 17. Mai 2018 das vorgenannte Sachgeschäft beraten.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Gemeindegesetz (GG) hat jede Gemeinde das harmonisierte Rechnungsmodell 2 einzuführen und sich dabei für oder gegen eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu entscheiden.

Der RPK ist anlässlich einer Sondersitzung am 27. März 2018 die durch den Gemeindeplaner vorgenommene Modellberechnung vorgelegt und erklärt worden. Aus den der RPK vorgelegten Zahlen und Berechnungen ergibt sich, dass auf eine Aufwertung des Seegräbner Verwaltungsvermögens verzichtet werden kann. Die vom Gemeinderat dazu aufgeführten Gründe sind nachvollziehbar und aus finanzpolitischer Sicht nicht zu beanstanden.

Daher empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates auf Verzicht einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens zuzustimmen.

Seegräben, 17. Mai 2018

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident: Der Aktuar:

Th. Meyer

F. Fisch